

Studienfachbezogene Praktika für ausländische Studierende

Zulassungsvoraussetzungen und Verfahren

Inhalt

1.	Arbeitsmarktzugang	1
2.	Wer kann ein Praktikum absolvieren?	1
3.	Wie lange darf ein Praktikum dauern?	2
4.	Ist eine Verlängerung oder Terminverschiebung möglich?	2
5.	Was ist beim Praktikantenentgelt zu beachten?	2
6.	Wer beantragt das Einvernehmen?	3
7.	Welche Unterlagen sind einzureichen?	3
8.	Wer entscheidet über das Einvernehmen?	4
9.	Wer erhält das Einvernehmen?	4
10.	Wer ist zuständig bei Praktika im Rahmen von EU-Programmen?	4
11.	Zusatzinformation für Praktikanten:	4
12.	Zusatzinformation für Arbeitgeber	5



Ein studienfachbezogenes Praktikum dient dazu, praktische berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen zu den im Studienfach erworbenen theoretischen Inhalten zu erwerben. Somit steht die berufliche Qualifizierung im Fokus und nicht primär die Erbringung der vollwertigen Arbeitsleistung. Ausländische Studenten/innen dürfen eine Beschäftigung nur aufnehmen, wenn sie einen Aufenthaltstitel (Visum, Aufenthaltserlaubnis) besitzen, der sie dazu berechtigt. Zuständig für die Erteilung des Aufenthaltstitels sind die Auslandsvertretungen bzw. die Ausländerbehörden. Im Falle eines studienfachbezogenen Praktikums muss die Auslandsvertretung bzw. die Ausländerbehörde das Einvernehmen der Bundesagentur für Arbeit einholen. Grundlage ist § 15 Nr. 5 der Beschäftigungsverordnung.

Dieses Hinweisblatt informiert Sie über die Voraussetzungen und das Verfahren.

1. Arbeitsmarktzugang

Staatsangehörige aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) genießen uneingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit und benötigen kein Einvernehmen.

Das Einvernehmen gilt als Nachweis für eine erlaubte Beschäftigung und dient zur Beantragung eines eventuell notwendigen Aufenthaltstitels. Der Aufenthaltstitel wird durch eine deutsche Vertretung im Ausland (Botschaft/Konsulat) als Visum oder durch die zuständige Ausländerbehörde als Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Dieses Verfahren kann zeitaufwendig sein. Das Einvernehmen sollte daher so früh wie möglich beantragt werden, jedoch nicht früher als sechs Monate vor Praktikumsbeginn.

Bitte haben Sie Verständnis, dass die Bundesagentur für Arbeit keine rechtsverbindlichen Auskünfte für die Einreise und den Aufenthalt in Deutschland erteilen kann. Maßgeblich ist der Einzelfall. Es kommt auf die Staatsangehörigkeit, auf die Dauer des geplanten Aufenthaltes und auf eventuelle Voraufenthaltszeiten an.

2. Wer kann ein Praktikum absolvieren?

Die Möglichkeit eines Praktikums können an einer ausländischen Hochschule immatrikulierte Studierende nutzen, wenn

- das Praktikum in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Fachstudium steht und
- vor dem Praktikumsbeginn mindestens 4 Fachsemester absolviert worden sind.

Für die Fachbezogenheit des Praktikums ist entscheidend, inwieweit die zu erwerbenden Fertigkeiten zu dem Studienfach passen und eine praktische Fortbildung darstellen. Ein detaillierter Praktikumsplan muss diesen Fortbildungseffekt erkennen lassen.

Als Hochschule gilt dabei eine Bildungseinrichtung, die einen vergleichbaren Studienabschluss ermöglicht, wie er in Deutschland erworben werden könnte. Hierbei muss sich die Bundesagentur für Arbeit **grundsätzlich** nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz, die im Internet unter <http://anabin.kmk.org> zugänglich sind, richten.

Studenten, die lediglich ihre Abschlussarbeit im Betrieb schreiben, absolvieren kein betriebliches Praktikum. Üben ausländische Studenten tatsächlich eine praktische Tätigkeit aus und schreiben sie nebenbei eine Abschlussarbeit, können sie unter diese Regelung fallen.

3. Wie lange darf ein Praktikum dauern?

Studienfachbezogene Praktika ausländischer Studierender dürfen bis zu 12 Monate dauern. Diese 12 Monate müssen nicht am Stück absolviert werden, sondern können gesplittet und über die gesamte Studiendauer verteilt werden. Für jedes neue Praktikum ist ein entsprechender Antrag zu stellen.

4. Ist eine Verlängerung oder Terminverschiebung möglich?

Eine **Verlängerung** des Fachpraktikums ist nur dann möglich, wenn die Höchstdauer von 12 Monaten während der gesamten Studienzeit noch nicht ausgeschöpft wurde. Für den Verlängerungszeitraum ist ein erneuter Antrag einzureichen.

Eine reine **Terminverschiebung** ist durch den folgenden Zusatz im Einvernehmen bereits abgedeckt: *„Das Einvernehmen für eine mögliche Verschiebung des Beschäftigungszeitraumes ab Einreise wird unter dem Vorbehalt erklärt, dass die Immatrikulation weiterhin besteht.“*

5. Was ist beim Praktikantenentgelt zu beachten?

Das Einvernehmen der Bundesagentur für Arbeit zu Praktika erfolgt unter arbeitsmarktlichen Gesichtspunkten.

Ausländischen Praktikanten müssen die gleichen Arbeitsbedingungen gewährt werden, die inländischen Praktikanten auf einem vergleichbaren Arbeitsplatz gewährt werden. Die Bundesagentur für Arbeit kann daher das Einvernehmen nur herstellen, wenn die Praktikanten nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen beschäftigt werden als vergleichbare inländische Praktikanten. Grundlage ist das Aufenthaltsgesetz; § 39 Abs. 2.

Für Praktika gilt grundsätzlich der gesetzliche Mindestlohn, soweit kein gesetzlich geregelter Ausnahmetatbestand nach § 22 Mindestlohngesetz-MiLoG vorliegt. Seit Januar 2015 gilt ein Mindestlohn von 8,50 Euro brutto je Arbeitsstunde.

Ausgenommen sind sogenannte Pflichtpraktika – also Praktika, die verpflichtend aufgrund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie geleistet werden.

Liegt eine Ausnahme von der Mindestlohnpflicht nach § 22 MiLoG vor, muss monatlich mindestens der Höchst-Förderbetrag nach dem BAföG (ab dem 1.8.2016 steigt der BAföG-Satz von 670 € auf 735 €) zum Lebensunterhalt zur Verfügung stehen. Dies kann in Form eines Praktikanten-Gehaltes; eines Stipendiums, einer nachgewiesenen Bürgschaft oder nachgewiesener Eigenmittel geschehen.

Wichtige Fakten zum Mindestlohn enthält die Broschüre [Der Mindestlohn für Studierende – Fragen und Antworten](#), die in der Mediathek unter dem nachfolgenden Link abgerufen werden kann: www.der-mindestlohn-wirkt.de

Für weiterführende Informationen zum Mindestlohn hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) eine Telefon-Hotline eingerichtet. Die Hotline ist von montags bis donnerstags von 8 bis 20 Uhr unter der Rufnummer **030 / 60 28 00 28** erreichbar.

Die Bundesagentur für Arbeit kann keine Rechtsauskünfte in steuer- und sozial-versicherungsrechtlichen Angelegenheiten erteilen. Wenden Sie sich bei Fragen hierzu an das Finanzamt bzw. den Sozialversicherungsträger.

6. Wer beantragt das Einvernehmen?

- der **Arbeitgeber** oder
- ein vom Arbeitgeber **bevollmächtigter Dritter** (zum Beispiel Relocation-Unternehmen).

7. Welche Unterlagen sind einzureichen?

Zur Prüfung der Voraussetzungen werden folgende Unterlagen benötigt:

- Erfassungsbogen,
- Praktikumsplan (ggf. in Kopie),
- Immatrikulationsbescheinigung (unbedingt BA-Vordruck Immatrikulationsbescheinigung nutzen) – in Kopie. Ein Original wird in der Regel bei der Beantragung des Visums bzw. der Aufenthaltserlaubnis benötigt.
- Passkopie (nur Seite mit den persönlichen Daten)
- Vollmacht, wenn Antrag über Dritte eingereicht wird
- Ausdruck aus anabin im Internet (<http://anabin.kmk.org>)

8. Wer entscheidet über das Einvernehmen?

Über das Einvernehmen für ein studienfachbezogenes Praktikum mit einer Dauer von bis zu einem Jahr entscheidet die

Agentur für Arbeit Köln
Team 008 (Standort Bonn)
Villemombler Straße 76
53123 Bonn
E-Mail: Koeln.Studenten@arbeitsagentur.de
Faxnummer: 0228 713-1037

9. Wer erhält das Einvernehmen?

Das Einvernehmen erhält der Arbeitgeber bzw. der Bevollmächtigte zur Weitergabe an die Praktikantin/den Praktikanten.

10. Wer ist zuständig bei Praktika im Rahmen von EU-Programmen?

Praktika, die im Rahmen von EU geförderten Programmen, zum Beispiel LEONARDO, SOKRATES, TACIS, ERASMUS stattfinden, bedürfen nicht der Erteilung des Einvernehmens durch die Bundesagentur für Arbeit (§ 15 Nr. 2 Beschäftigungsverordnung).

Ob ein Visum oder eine Aufenthaltserlaubnis notwendig ist, entscheidet die Auslandsvertretung bzw. die Ausländerbehörde ohne Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit.

11. Zusatzinformation für Praktikanten

Sollten Sie nach Beendigung Ihres Studiums daran interessiert sein, eine Beschäftigung in Deutschland aufzunehmen, so unterstützen wir Sie gerne. Das **Virtuelle Welcome Center** der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit berät Sie per Telefon, E-Mail oder Chat zu allen Fragen rund um das Thema Arbeiten und Leben in Deutschland. Wir unterstützen Sie bei der Beschäftigungssuche und beraten Sie und Ihre Familie individuell bei allen aufkommenden Fragen auf Ihrem Weg.

+49 228 713-1313
Mail: make-it-in-germany@arbeitsagentur.de
www.make-it-in-germany.com

12. Zusatzinformation für Arbeitgeber

Sollten Sie neben der Einstellung eines/r Praktikanten/in aus dem Ausland auch an der Festeinstellung eines/r Bewerbers/In aus dem Ausland interessiert sein, da Sie für Ihre offene Stelle auf dem inländischen Arbeitsmarkt keine geeigneten Beschäftigten finden, so unterstützen wir Sie gerne. Bitte nehmen Sie Kontakt zum Arbeitgeber-Service Ihrer regionalen Agentur für Arbeit auf oder wenden Sie sich an unsere Service-Rufnummer für Arbeitgeber: 0800 4 5555 20 an (der Anruf ist für Sie kostenfrei).

www.make-it-in-germany.com